

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 18 GkZ)
über die Übertragung der Aufgabe der finanziellen Abwicklung der sozialen
Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde Sylt
auf das Amt Landschaft Sylt

zwischen der Gemeinde Sylt, vertreten durch ihren Bürgermeister, Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt

und dem Amt Landschaft Sylt, vertreten durch seine Amtsvorsteherin, Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt

§ 1 Aufgabenübertragung, Beteiligte, zuständige Behörde

- (1) Die Gemeinde Sylt überträgt mit Wirkung ab dem 01.12.2022 (Übertragungstichtag) die Aufgabe der finanziellen Abwicklung der sozialen Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sylt auf das Amt Landschaft Sylt.
- (2) Das Amt Landschaft Sylt stimmt der Übertragung der in Absatz 1 genannten Aufgabe (übertragene Aufgabe) zu und verpflichtet sich, diese Aufgabe im Gebiet der Gemeinde Sylt ab dem Übertragungstichtag entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen.
- (3) Die übertragene Aufgabe umfasst
 1. die Gewährung von Zuwendungen an ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen oder ähnlichen Anlässen,
 2. die finanzielle Abwicklung von Fahrten oder anderen Zusammenkünften für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 3. die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und des Vereinswesens im Benehmen mit der Gemeinde Sylt.
- (4) Die Aufgabenübertragung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Sylt.
- (5) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Gemeinde Sylt und das Amt Landschaft Sylt.

- (6) Zuständige Behörde für die übertragene Aufgabe ist ab dem Übertragungstichtag die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt.

§ 2 Rechte und Pflichten des Amtes Landschaft Sylt

- (1) Das Amt Landschaft Sylt verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung allgemeiner rechts- und sozialstaatlicher Grundsätze, unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Sylt und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Gemeinde Sylt (§ 3) wahrzunehmen.
- (2) Das Amt Landschaft Sylt hat Zuwendungen anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen oder ähnlichen Anlässen zeitgerecht zu gewähren. Das Amt Landschaft Sylt hat über Zuwendungsanträge von Vereinen und Organisationen zügig zu entscheiden. In allen Zweifelsfällen hat das Amt Landschaft Sylt das Benehmen mit der Gemeinde Sylt herzustellen.
- (3) Das Amt Landschaft Sylt ist nicht berechtigt, die von der Gemeinde Sylt durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten auf einen Dritten weiterzuübertragen. Das Amt Landschaft Sylt kann sich zur Erfüllung einzelner Tätigkeiten aber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Gemeinde Sylt führt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 23 Abs. 3 der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Verwaltungsgeschäfte des Amtes Landschaft Sylt; die verwaltungstechnische Umsetzung der übertragenen Aufgaben erfolgt daher durch die Gemeinde Sylt. Dies lässt die Verantwortung des Amtes Landschaft Sylt gegenüber der Gemeinde Sylt unberührt.
- (4) Die Gemeinde Sylt überträgt dem Amt Landschaft Sylt nicht die Befugnis, im Rahmen der Aufgabenerfüllung Satzungen zu erlassen.

§ 3 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Gemeinde Sylt

- (1) Die Gemeinde Sylt wirkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung durch das Amt Landschaft Sylt mit.
- (2) Die Gemeinde Sylt bestimmt, zum Beispiel in einer Richtlinie, in welcher Höhe Zuwendungen an ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger anlässlich welcher Jubiläen, Geburtstage und sonstiger Anlässe gewährt werden sollen. Die Gewährung von höheren Zuwendungen oder von Zuwendungen zu anderen Anlässen, als sie in der Richtlinie bestimmt sind, bedarf der Zustimmung der Gemeinde Sylt.

- (3) Wegen der Durchführung von Fahrten und anderen Zusammenkünften stellt das Amt Landschaft Sylt rechtzeitig das Benehmen mit der Gemeinde Sylt her. Die Gemeinde Sylt kann in einer Richtlinie eine Obergrenze für den jährlichen Gesamtaufwand für Fahrten und andere Zusammenkünfte bestimmen. Eine Überschreitung der Obergrenze bedarf der Zustimmung der Gemeinde Sylt.
- (4) Die Gemeinde Sylt bestimmt, in einer Richtlinie Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft sowie des Vereinswesens. Insbesondere kann die Gemeinde Sylt in der Richtlinie bestimmen,
1. welche Art von Vereinigungen und Organisationen Zuwendungen erhalten sollen,
 2. zu welchen Zwecken Vereinigungen und Organisationen Zuwendungen erhalten sollen oder dürfen oder zu welchen Zwecken eine Zuwendung ausgeschlossen ist,
 3. allgemeine Obergrenzen für Einzelzuwendungen sowie eine Obergrenze für den Gesamtaufwand an Zuwendungen.

Soweit die Gemeinde Sylt entsprechende Regelungen in einer Richtlinie trifft, bedarf die Überschreitung der in der Richtlinie bestimmten Obergrenzen sowie die Gewährung von Zuwendungen an Vereinigungen oder Organisationen, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben, der Zustimmung der Gemeinde Sylt.

- (5) Die Gemeinde Sylt hat dem Amt Landschaft Sylt die von ihr erlassenen Richtlinien unverzüglich zu übermitteln. Solange und soweit die Gemeinde Sylt keine Richtlinien übermittelt hat, nimmt das Amt Landschaft Sylt die ihm übertragene Aufgabe eigenverantwortlich wahr.
- (6) Die Gemeinde Sylt wirkt im Übrigen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zwischen ihr und dem Amt Landschaft Sylt an der Erfüllung der dem Amt obliegenden Pflichten mit.

§ 4 Rechnungslegung, Kostenerstattung

- (1) Das Amt Landschaft Sylt legt gegenüber der Gemeinde Sylt zum 31. Juli und 1. Januar jedes Jahres Rechnung über die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr entstandenen Kosten für die Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Gemeinde Sylt darf die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Unterlagen jederzeit einsehen und prüfen.
- (3) Die Gemeinde Sylt erstattet dem Amt Landschaft Sylt ihm für die Aufgabenerfüllung entstandenen Kosten bis zum Ende des Quartals, in dem das Amt darüber Rechnung gelegt hat.

- (4) Kosten für die Aufgabenerfüllung sind
1. tatsächlich geleistete Auszahlungen an einzelne Personen, Vereinigungen oder Organisationen,
 2. Sachkosten sowie Kosten beauftragter Dritter für die Durchführung von Fahrten und anderen Zusammenkünften für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (5) Da die Gemeinde Sylt die Verwaltungsgeschäfte des Amtes Landschaft Sylt führt und die verwaltungstechnische Umsetzung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinde Sylt erfolgt, legt das Amt Landschaft Sylt gegenüber der Gemeinde Sylt über Verwaltungskosten für die Aufgabenerfüllung keine Rechnung und erhält keine Verwaltungskosten erstattet. Im Gegenzug macht die Gemeinde Sylt gegenüber dem Amt Landschaft Sylt keine Kostenerstattungsansprüche auf der Grundlage des Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft wegen der Durchführung derjenigen Aufgaben geltend, die die Gemeinde durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Amt übertragen hat.

§ 5 Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet am Monatsende des Zeitpunktes, in dem bei der Gemeinde Sylt (insbesondere aufgrund Vollendung der Anlagenbuchhaltung) eine reguläre Haushaltssatzung wirksam veröffentlicht hat und zu erwarten steht, dass auch in Folgejahren reguläre Haushalte beschlossen werden können. Die Gemeinde Sylt teilt dem Amt Landschaft Sylt unverzüglich mit, sobald diese Voraussetzung eingetreten ist.
- (2) Überdies kann jede Vertragspartei diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Recht zur Anpassung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter den Voraussetzungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 127 Abs. 2 LVwG).
- (5) Endet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, rechnet das Amt Landschaft Sylt die Kosten für die Aufgabenerfüllung abschließend innerhalb von 6 Wochen ab, nachdem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beendet worden ist.

§ 6 Örtliche Bekanntgabe der Vereinbarung

Die Beteiligten geben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 GkZ durch örtliche Bekanntmachung örtlich bekannt.

§ 7 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist (§ 124 LVwG). Nebenabreden, die nicht in dieser Urkunde enthalten sind, bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde Sylt und das Amt Landschaft Sylt erhalten je eine Ausfertigung.

Sylt, 01.12.2022

Sylt, 05.12.2022

gez.

gez.

Gemeinde Sylt

Nikolas Häckel (L.S.)

Bürgermeister

Amt Landschaft Sylt

Katrin Fifeik (L.S.)

Amtsvorsteherin